

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10488 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

A. Problem

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sind in Deutschland nach wie vor verbreitet und fügen dem Gemeinwesen Schaden zu. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung hat daher für die Bundesregierung weiter hohe Priorität. Deshalb hat sie ein Aktionsprogramm für Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt verabschiedet, das in wichtigen Teilen mit diesem Gesetzentwurf umgesetzt werden soll.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich hinsichtlich der Meldung zur Sozialversicherung Unklarheiten ergeben können. Der Grund liegt unter anderem darin, dass die Meldungen nicht vor oder mit Beginn der Beschäftigung abzugeben sind, sondern mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Beschäftigungsbeginn. Die Kontrollbehörden vor Ort können entsprechende Sachverhalte aber nicht abschließend klären, wenn keine Meldung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegt. Ferner haben sich in der Praxis besonders bei der Feststellung der Personalien Schwierigkeiten hinsichtlich der eindeutigen Identifizierung von Personen gezeigt.

Mit dem Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG) wird unter anderem die steuerliche Förderung des Aufbaus einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge verbessert. Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden damit in den geförderten Personenkreis einbezogen. Eine entsprechende Anpassung im Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), um eine Übernahme solcher Aufwendungen für hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen zu ermöglichen, ist jedoch bisher nicht erfolgt.

B. Lösung

- Einführung einer Sofortmeldung zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht.
- Einführung einer Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in Wirtschaftsbranchen, in denen ein erhöhtes Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung besteht.

- Übermittlung von Einwohnermeldedaten durch die Meldebehörden an die Deutsche Rentenversicherung zur Sicherstellung der Aktualität der Angaben in den Versichertenkonten.
- Die Übernahme von Beiträgen für eine angemessene Altersvorsorge auch für hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen soll durch eine entsprechende Ergänzung des Leistungsumfangs im Vierten Kapitel des SGB XII ermöglicht werden.

Im Übrigen wurden im Zuge der Ausschussberatungen folgende wesentlichen Änderungen beschlossen: Es wird präzisiert, dass die geplante Sofortmeldung spätestens bei Beschäftigungsaufnahme abzugeben ist. Darüber hinaus ist eine verbesserte Vertrauensschutzregelung für Lehrer an Privatschulen vorgesehen, die über Versorgungswerke abgesichert sind.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehene Möglichkeit, Vorsorgebeiträge, insbesondere Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge, auch für hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen in der Sozialhilfe zu übernehmen, entstehen den Kommunen geringe, in ihrer Höhe nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig Einsparungen gegenüber, da durch die Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Alter vermieden oder zumindest der Umfang der Hilfebedürftigkeit vermindert wird.

Dementsprechend ergeben sich für die quotalen Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII durch die Übernahme von Vorsorgebeiträgen ebenfalls nur geringfügige, nicht quantifizierbare Auswirkungen. Da sich die Höhe der für ein Haushaltsjahr zu zahlenden Beteiligung des Bundes aus der Beteiligungsquote und den Nettoausgaben des Vorjahres errechnet, wird sich die Einführung einer Übernahme von Vorsorgebeiträgen ab dem Jahr 2009 bei der Bundesbeteiligung erst ab dem Jahr 2011 auswirken.

2. Vollzugsaufwand

Für die Umstellung des Verfahrens über die Anschriftenmeldungen entstehen zusätzliche, einmalige Umstellungskosten in der Datenverarbeitung der Meldebehörden und bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung sowie dem Rentendienst der Deutschen Post AG, denen erhebliche Entlastungswirkungen bei allen Beteiligten im Vollzugsaufwand durch Vermeidung einer sehr hohen Zahl von Einzelfallbearbeitungen gegenüberstehen.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, werden nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden drei Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Hierdurch entstehen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 29 Mio. Euro und einmalig 11 Mio. Euro. Gleichzeitig werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft vereinfacht, wodurch Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 47,27 Mio. Euro eingespart werden.

Durch die Neuregelung von § 28 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 2a Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes werden Verpflichtungen des Arbeitgebers eingeführt. Die Einführung einer internetgestützten Sofortmeldung zur Sozialversicherung führt zu geschätzten Bürokratiekosten in Höhe von 19,97 Mio. Euro pro Jahr. Die Einführung einer Hinweispflicht der Arbeitgeber auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten der Arbeitnehmer führt zu geschätzten Bürokratiekosten in Höhe von einmalig 8,85 Mio. Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelung, in den folgenden Jahren in Höhe von 2,68 Mio. Euro pro Jahr. Diese Verpflichtungen führen in der Folge zu erheblich einfacheren Prüfverfahren auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Insgesamt kann der darauf folgende Prüfungsablauf durch die Behörden der Zollverwaltung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erheblich schneller ablaufen.

In § 28a Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird die Möglichkeit für Arbeitgeber eingeführt, Kopien für jede Meldung an die Sozialversicherung an die Arbeitnehmer auch in Textform zu übermitteln. Daneben werden die Fälle reduziert, in denen der Arbeitgeber eine Änderungsmeldung an die Sozialversicherung abgeben muss. Hierfür entfällt dann auch die Pflicht zur Erstellung einer Kopie für den Arbeitnehmer. Hierdurch wird eine Reduzierung der Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 47,28 Mio. Euro erwartet.

Für die Verwaltung werden drei Informationspflichten eingeführt und zwei vereinfacht.

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10488 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.““

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 23c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „50 Euro“ die Wörter „im Monat“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „die Spitzenverbände der Krankenkassen“ durch die Wörter „der Spitzenverband Bund der Krankenkassen“ ersetzt.“

c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) die Angabe der Staatsangehörigkeit,“.

bbb) Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) eine Namens-, Anschriften- oder Staatsangehörigkeitsänderung, soweit diese Änderung nicht schon anderweitig gemeldet ist,“.

ccc) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Arbeitgeber, die Mitglied einer Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind, haben Meldungen nach Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c, f, g und h nicht zu erstatten.““

bb) In Buchstabe c wird in Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Beschäftigungsverhältnisses“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Der Arbeitgeber hat auch für Beschäftigte, die ausschließlich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch als Beschäftigte gelten, Meldungen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 abzugeben.““

d) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 5a und 5b eingefügt:

„5a. § 28e Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von Seeleuten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.“

5b. Dem § 28l Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird ermächtigt, die ihr von den Krankenkassen nach Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 zustehende Vergütung mit den nach § 28k Abs. 2 Satz 1 an den Gesundheitsfonds weiterzuleitenden Beiträgen zur Krankenversicherung für geringfügige Beschäftigungen aufzurechnen.“

2. In Artikel 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 8 wird dem § 196 Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Sind der Datenstelle der Träger der Deutschen Rentenversicherung Daten von Personen übermittelt worden, die sie nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach Satz 1 benötigt, sind diese von ihr unverzüglich zu löschen.“

b) Die Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Dem § 231 werden folgende Absätze angefügt:

(7) Personen, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in dieser Beschäftigung von der Versicherungspflicht befreit.

(8) Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen, nicht aber die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung, werden von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung durch eine für einen bestimmten Personenkreis geschaffene Versorgungseinrichtung gewährleistet ist und sie an einer nichtöffentlichen Schule beschäftigt sind, die vor dem ... (einsetzen: Datum der 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs) Mitglied der Versorgungseinrichtung geworden ist.“

4. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 eingefügt:

„0. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 101a wie folgt gefasst:

„§ 101a Mitteilungen der Meldebehörden.“

b) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 101a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 101a
Mitteilungen der Meldebehörden“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt die Mitteilungen aller Sterbefälle und Anschriftenänderungen (§ 196 Abs. 2 Sechstes Buch) unverzüglich an die Deutsche Post AG.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Die Sterbefallmitteilungen“ werden durch die Wörter „Die Mitteilungen, die von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung an die Deutsche Post AG übermittelt werden,“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. nur dazu verwendet werden, um laufende Geldleistungen der Leistungsträger, der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen sowie ausländischer Leistungsträger mit laufenden Geldleistungen in die Bundesrepublik Deutschland einzustellen oder deren Einstellung zu veranlassen sowie um Anschriften von Empfängern laufender Geldleistungen der Leistungsträger und der in § 69 Abs. 2 genannten Stellen zu berichtigen oder deren Berichtigung zu veranlassen, und darüber hinaus“.

cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Rentenversicherung und“ gestrichen.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird § 33 Abs. 1 wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „die erforderlichen Aufwendungen übernommen werden,“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Lebensjahres“ das Wort „vorsieht,“ eingefügt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.“

dd) Nach Nummer 5 werden die Wörter „übernommen werden.“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Vorsorgebeiträge“ durch die Wörter „von Vorsorgebeiträgen“ ersetzt.

6. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Datenübermittlungen an die Datenstelle
der Träger der Rentenversicherung

(1) Nach Speicherung einer Geburt oder einer erstmaligen Erfassung eines Einwohners aus sonstigen Gründen oder nach einer Namensänderung, einer Änderung der Anschrift, einer Änderung des Geschlechts, einer Änderung des Doktorgrades oder einer Änderung des Tages oder Ortes der Geburt oder im Sterbefall übermitteln die Meldebehörden der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen oder zum Zwecke der Aktualisierung der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung gespeicherten Daten unverzüglich folgende Daten in automatisierter Form (Rentenversicherungsmitteilung):

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Familienname (mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0106, |
| 2. frühere Namen | 0201 bis 0203, |
| 3. Vornamen | 0301 bis 0303, |
| 4. Doktorgrad | 0401, |
| 5. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung
oder der Hauptwohnung | 1201 bis 1206,
1208 bis 1212, |
| 8. bei Änderung der Anschrift die bisherige Anschrift | 1216 bis 1221, |
| 9. Sterbetag | 1901. |

(2) Zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung übermitteln die Meldebehörden zusätzlich zur Mitteilung der Geburt des Kindes nach Absatz 1 eine Mitteilung über die Mutter mit den entsprechenden Daten nach Absatz 1 sowie bei Mehrlingsgeburten die Anzahl der geborenen Kinder, sonst die Zahl 1 (Geburtsmitteilung).““

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. § 5c Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

- | | |
|--|-----------------|
| „8. gegenwärtige Anschrift
der alleinigen | 1201 bis 1206 |
| oder der Hauptwohnung | 1208 bis 1212““ |

7. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden in § 7 die Wörter „bei dessen Aufnahme“ durch die Wörter „spätestens bei Beschäftigungsaufnahme“ ersetzt.

b) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „kann“ durch das Wort „hat“ ersetzt.“

c) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „ohne die Angaben für die gesetzliche Unfallversicherung“ eingefügt.“

8. In Artikel 14 Nr. 5 werden die Wörter „mit den Sterbefallmitteilungen“ durch die Wörter „nach § 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt, nach den Wörtern „zu vermeiden“ die Wörter „und um Anschriftenänderungen zu berücksichtigen“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Abgleich der Sterbefallmitteilungen)“ durch den Klammerzusatz „(Abgleich der Mitteilungen nach § 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

9. In Artikel 16 Abs. 2 wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „Doppelbuchstabe aa“ eingefügt.

Berlin, den 12. November 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Andreas Steppuhn
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Steppuhn

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung und Mitberatung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/10488** wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** haben in ihren Sitzungen am 5. November 2008 den Gesetzentwurf beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen. Der **Haushaltsausschuss** (nach § 96 GO) hat in seiner Sitzung am 5. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen. Der **Innenausschuss** und der **Rechtsausschuss** haben in ihrer Sitzung am 10. November 2008, der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** in seiner Sitzung am 12. November 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der Vorlage empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze will die Bundesregierung die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung verbessern. Mit dem Gesetzentwurf sollen wichtige Teile des Regierungsaktionsprogramms „Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt“ umgesetzt werden.

In der Praxis habe sich gezeigt, dass sich hinsichtlich der Meldung zur Sozialversicherung Unklarheiten ergeben können. Das resultiert unter anderem daraus, dass die Meldungen nicht vor oder mit Beginn einer Beschäftigung abzugeben sind, sondern mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung nach Beschäftigungsbeginn. Die Kontrollbehörden vor Ort können entsprechende Sachverhalte aber dann nicht abschließend klären, wenn keine Meldung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund vorliegt. Ferner hätten sich in der Praxis besonders bei der Feststellung der Personalien Schwierigkeiten hinsichtlich der eindeutigen Identifizierung von Personen gezeigt.

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung einer Sofortmeldepflicht vor. Dadurch soll die Behauptung erschwert werden, eine Arbeit sei erst am Tag der Überprüfung aufgenommen worden. Die automatisierte Sofortmeldung ist für Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgesehen und soll die behördliche Arbeit erheblich vereinfachen. Die Meldung muss bei Aufnahme der

Beschäftigung abgegeben werden. Liegt bei einer Kontrolle in diesen Wirtschaftsbereichen für einen Beschäftigten eine solche Meldung nicht in der Stammsatzdatei bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung vor, ist dies ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

Der Gesetzentwurf sieht weiter die Einführung einer Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen in den Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vor. Darüber hinaus wird der Arbeitgeber künftig verpflichtet, seine Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten zu belehren. Über diese Belehrung wird ein schriftlicher Nachweis verlangt. Verstöße gegen diese Verpflichtung sollen mit Bußgeld belegt werden.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde zudem unter anderem klargestellt, dass Personen, die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der bis 31. Dezember 2008 geltenden Fassung erfüllen, nicht aber in der neuen Fassung, trotzdem weiterhin von der Versicherungspflicht befreit bleiben. Voraussetzung ist, dass sie etwa nach beamten- oder kirchenrechtlichen Regelungen Anspruch auf Versorgung haben und einer entsprechenden Versorgungseinrichtung angehören. Damit soll ein Bestandsschutz unter anderem für Lehrer an Privatschulen geschaffen werden, die bereits seit längerem bestimmte Versorgungseinrichtungen in Anspruch nehmen.

Mit dem Gesetzentwurf zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – ERG) wird unter anderem die steuerliche Förderung des Aufbaus einer kapitalgedeckten zusätzlichen Altersvorsorge verbessert. Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden damit in den geförderten Personenkreis einbezogen. Eine entsprechende Anpassung im Sozialhilferecht nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), um eine Übernahme solcher Aufwendungen für hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen zu ermöglichen, ist jedoch bisher nicht erfolgt.

III. Ausschussberatungen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10488 in seiner 100. Sitzung am 5. November 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. wurde dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10488 in der geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** warb um Zustimmung für den Gesetzentwurf. Mit den Neuregelungen könne die Schwarzarbeit wirkungsvoller bekämpft werden. Mit der Anmeldung der Beschäftigten spätestens bei der Aufnahme einer Beschäftigung und der Pflicht für Arbeitnehmer in Branchen mit erhöhtem Risiko von illegaler Beschäftigung, Aus-

weispapiere mit sich zu führen, würden dafür sinnvolle Instrumente geschaffen. Die Regelung sollte auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und dem Ausschuss sollte in zwei Jahren ein entsprechender Bericht vorgelegt werden. Im Hinblick auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Einschränkung der Antragsbefreiung für Lehrer und Erzieher an Privatschulen werde der bisher lediglich personenbezogene Vertrauensschutz erweitert. Es werde eine institutionelle Übergangsregelung geschaffen. Danach könnten Lehrer und Erzieher bereits bestehende Altersversorgungseinrichtungen weiter in Anspruch nehmen und im Gegenzug von der Pflicht zur Rentenversicherung befreit werden.

Die **Fraktion der SPD** schloss sich diesen Positionen an. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit könne auf dieser Basis ihre Arbeit künftig effektiver gestalten. Das sei notwendig, denn Schwarzarbeit bedeute nicht nur Steuerhinterziehung, sondern zerstöre reguläre Arbeitsverhältnisse. Die Mitführungspflicht der Ausweisdokumente, die Sofortmeldung zu den Sozialversicherungssystemen zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme und die verbesserte Möglichkeit zum Datenabgleich böten wichtige Hilfen bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sowie bei der Kontrolle von Mindestlöhnen. In Branchen mit erhöhtem Risiko für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung werde eine automatisierte Sofortmeldung zur Sozialversicherung eingeführt. Angestrebt werde außerdem, dass die Meldebehörden künftig die Einwohnermeldedaten an die Deutsche Rentenversicherung übermitteln, um die Aktualität der Angaben in den Versichertenkonten sicherzustellen. Darüber hinaus werde die neue zentrale, elektronische Übermittlung von Anschriftendaten der Beschäftigten die Arbeitgeber um Bürokratiekosten in Millionenhöhe entlasten.

Die **Fraktion der FDP** lobte, dass das Gesetz in die richtige Richtung ziele. Besonders die Sofortanmeldepflicht zur Sozialversicherung sei richtig. Auch die Neuaufnahme der Fleischwirtschaft in den Kreis der betroffenen Branchen sei gerechtfertigt. Der Mitführungspflicht der Personalausweise könne man zustimmen, wenn dies auf schwarzarbeitgefährdete Branchen beschränkt bleibe. Zu lösen bleibe das Problem, dass verhängte Bußen nur mangelhaft vollstreckt würden. Die Fraktion der FDP lehne es ab, dass sich Lehrer an Schulen in privater Trägerschaft künftig nur noch zu Gunsten von bereits zum gesetzlich vorgesehenen Stichtag bestehenden Versorgungssystemen von der Verpflichtung zur gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen könnten. Dennoch werde die Fraktion trotz dieses Einwandes dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, dass Schwarzarbeit bekämpft werden müsse. Die wirklichen Profiteure seien die Unternehmen, die Schwarzarbeit einsetzen, um sich Wettbewerbsvorteile und Extraprofite zu verschaffen. Zustimmung könne sie den Neuerungen der Sofortmeldung und der Mitführungspflicht. Zu kritisieren sei aber, dass mit nur neun Branchen zu wenige Branchen als besonders schwarzarbeitgefährdet in das Gesetz einbezogen und dass weitere notwendige Schritte nicht ergriffen würden. Daher werde die Fraktion sich der Stimme enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass die Bekämpfung der Schwarzarbeit und die Sicherung glei-

cher Konkurrenzbedingungen auch ihnen ein zentrales Anliegen sei. Der Gesetzentwurf habe die richtigen Ziele, Zweifel gebe es aber hinsichtlich der Praktikabilität. So gebe es für Ausländer, die nicht aus der Europäischen Union stammten, Probleme, ihre Personaldokumente stets mit sich zu führen. Auch sei in dem Gesetzentwurf kein Korruptionsregister vorgesehen. Aus den genannten Gründen werde die Fraktion den Gesetzentwurf insgesamt ablehnen, auch wenn man die durch den Änderungsantrag modifizierten Vorschläge zu den Versorgungswerken der Privatschulen befürworte.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10488 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1a

Die Regelung dient der Klarstellung der bisherigen Rechtslage, wonach die Beitragspflicht auch im Falle einer im Rahmen einer Betriebsprüfung nachgewiesenen vorsätzlichen Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber bereits ab dem Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns besteht. Hiervon abweichende Urteile, in denen auch bei im Rahmen von Betriebsprüfungen nachgewiesener vorsätzlicher Pflichtverletzung durch den Arbeitgeber eine Beitragspflicht erst zum Zeitpunkt der Feststellung und nicht schon zum Zeitpunkt des Beschäftigungsbeginns angenommen wurde, hatten zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt und Probleme in der betrieblichen Praxis ausgelöst.

Zu Nummer 3

Nummer 3 Buchstabe a entspricht dem bisherigen Wortlaut des Entwurfs, Nummer 3 Buchstabe b ist eine redaktionelle Anpassung an die Aufgabenübertragung an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Zu Nummer 4

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung in Doppelbuchstabe aa entspricht der bisherigen Fassung des Entwurfs. Die Regelung unter Doppelbuchstabe bb beinhaltet eine Ergänzung zur Entlastung der landwirtschaftlichen Arbeitgeber, da die der Umlageberechnung und der Durchführung der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung dienenden Angaben für die Mitgliedsbetriebe der Landwirtschaftlichen Berufgenossenschaften auf Grund anderer Beitragsberechnungsgrundlagen nicht erforderlich sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates, den Zeitpunkt, bis zu dem eine Meldung abzugeben ist, genauer zu definieren.

Zu Doppelbuchstabe cc

Klarstellung, dass Meldungen an die gesetzliche Unfallversicherung auch für Geschäftsführer abzugeben sind, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung auf Grund von Satzungsrecht der Berufsgenossenschaften abweichend von § 7 SGB IV als Beschäftigte gelten und pflichtversichert sind.

Zu Buchstabe d (folgende Nummern 5a und 5b – neu)

Die Regelung unter Nummer 5a ist eine Folgeänderung wegen des Wegfalls des § 176 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 2008.

Die Regelung in Nummer 5b ist eine Folgeänderung, um das Verfahren zur Beitragsabführung und Vergütung für die Überweisung der Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung an den Gesundheitsfonds ab 1. Januar 2009 sicherzustellen.

Zu Artikel 2 Nummer 2

Die Regelung setzt die Anregung des Bundesrates um, die für die Gewerbeordnung zuständigen Behörden nicht zu benennen.

Zu Artikel 4**Zu Nummer 8**

Die Regelung greift eine Anregung des Bundesrates auf und präzisiert die Löschungsvorschriften für übermittelte Daten von Einwohnern, die nicht bei der Deutschen Rentenversicherung versichert sind.

Zu Nummer 10

Absatz 7 entspricht der schon im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung von § 231.

Mit Absatz 8 soll über die personenbezogene Vertrauensschutzbestimmung des Absatzes 7 hinausgehend eine auf bestimmte Versorgungseinrichtungen bezogene Vertrauens- bzw. Bestandsschutzregelung geschaffen werden. Sie nimmt Rücksicht auf bereits seit Längerem von bestimmten Schulen für ihre beschäftigten Lehrer in Anspruch genommene Altersversorgungseinrichtungen (z. B. Versorgungseinrichtungen, die weitgehend für Lehrer an Privatschulen genutzt werden und die von den Schulen erteilten Versorgungszusagen gewährleisten), die für ihr Fortbestehen auch auf einen Neuzugang an Mitgliedern angewiesen sind. Personen, die durch solche Einrichtungen abgesichert werden, sollen auch künftig von der Versicherungspflicht befreit werden können, wenn sie zwar nicht die verschärften Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der neuen, ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung erfüllen, wohl aber die bisherigen Voraussetzungen für eine Antragsbefreiung.

Zu Artikel 6

Die Änderungen von § 101a SGB X unter Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und cc entsprechen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen.

Berlin, den 12. November 2008

Andreas Steppuhn
Berichterstatter

Die weiteren Regelungen stellen klar, dass die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung alle notwendigen Adressänderungen an die Deutsche Post AG weiterzuleiten hat, damit diese weiterhin ihre Aufgaben nach § 119 SGB VI wahrnehmen kann. Ferner wird – entsprechend der bisherigen Praxis – klargestellt, dass die Deutsche Post die Sterbefallmitteilungen auch dazu verwenden kann, um eine Leistungseinstellung in den Fällen zu veranlassen, in denen ausländische Träger Leistungen in die Bundesrepublik Deutschland erbringen.

Zu Artikel 7

Die Regelung setzt eine Empfehlung des Bundesrates um. Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Artikel 11**Zu den Buchstaben a und b**

Die Regelung setzt Anregungen des Bundesrates um. Das neu eingefügte Datenfeld 1204: „Anschrift – Wohnort – früherer Gemeinename“ ist für die postalische Zustellung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger erforderlich. Ansonsten können Briefe insbesondere dann nicht zugestellt werden, wenn mehrere Gemeinden zu einer fusionieren und in verschiedenen Ortsteilen Straßennamen nun doppelt vorhanden sind. Außerdem wird die Zahl der Mehrlingsgeburten angegeben.

Zu Artikel 12**Zu Buchstabe a**

Umsetzung der Empfehlung des Bundesrates, den Zeitpunkt, bis zu dem die Meldung abzugeben ist, genauer zu definieren.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass die Meldung einer Einmalzahlung in Zeiten von Entgeltersatzzeiten zukünftig zwingend gemeldet werden muss, um diese Information an die Unfallversicherungsträger weiterleiten zu können.

Zu Buchstabe c

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die an die Unfallversicherung übermittelten Daten des Arbeitgebers, der allein für diese Angaben haftet, dem Arbeitnehmer nicht zwingend mitzuteilen sind.

Zu Artikel 14 Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 101a SGB X.

Zu Artikel 16 Absatz 2

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Artikels 1 Nr. 4 Buchstabe b.

